

**PROTOKOLL
Sitzung der Gemeindevertretung Glasow**

Sitzungstermin: Dienstag, 18.02.2025
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:35 Uhr
Ort, Raum: Bürohaus Glasow, Dorfstr. 32

Anwesende:

Herr Reimund Sommer
Herr Andre Heßler
Frau Djamila Eschert
Herr Andre Siebert
Frau Claudia Hoepfner

Gäste:

Frau Sadurska, Kämmerei

Schriftführung:

Frau Kerstin Ramscheck

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Bestätigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.05.2024
- 4 Bestätigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung vom 29.07.2024
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreter
- 7 Bürgerfragestunde
- 8 Annahme Spende 2024
Vorlage: BV/15-2024-333

- 9 Beschluss zur Festlegung der Wahlbereiche, Wahlbezirke und Wahlräume für die vor-gezogene Bundestagswahl und die Landratswahl 2025
Vorlage: BV/15-2024-334
- 10 Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Uecker-Randow"
Vorlage: BV/15-2025-335
- 11 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Glasow (Hebesatzsatzung)
Vorlage: BV/15-2025-336
- 12 Beteiligungskonzept der InnoVent WP Schwennenz GmbH & Co. KG im Rahmen des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes MV
Vorlage: BV/15-2025-337

Öffentlicher Teil

-
- zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
-

Der Bürgermeister begrüßt die Gemeindevorsteher sowie Frau Sadurska von der Kämmerei und Frau Ramscheck als Protokollantin.
Er stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit mit fünf anwesenden Gemeindevorstehern fest.

-
- zu 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
-

Es gibt keine Änderung oder Ergänzung zur Tagesordnung.
Die Tagesordnung wird zur Abstimmung gebracht.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltungen: 0

-
- zu 3 Bestätigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevorsteher vom 28.05.2024
-

Das Protokoll der Gemeindevorsteher vom 28.05.2024 wird besprochen.
Es gibt keine Änderungen oder Ergänzungen.
Das Protokoll wird zur Abstimmung gebracht.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 4 Nein: 0 Enthaltungen: 1

zu 4 Bestätigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung vom 29.07.2024

Das Protokoll der konstituierenden Sitzung vom 29.07.2024 wird besprochen.

Frau Hoepfner:

Herr Futh hatte mitgeteilt, dass den Gemeindevertretern im September 2024 die Möglichkeit der Teilnahme an einer Schulung zur neuen Kommunalverfassung angeboten wird. Hat diese Schulung stattgefunden?

Frau Ramscheck teilt mit, dass eine Schulung stattgefunden hat. Warum die Gemeindevertreter keine Information hierüber hatten, soll geklärt werden.

Anmerkung Herr Futh: Am 13.09.2024 erhielten alle Bürgermeister per Email die Information, dass am 07.10.2024 die Schulung stattfindet. Die Bürgermeister sollten eine Rückmeldung geben, wieviel Gemeindevertreter teilnehmen möchten.

Weitere Anmerkungen oder Anfragen gibt es nicht.

Das Protokoll wird zur Abstimmung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 5 Bericht des Bürgermeisters

entfällt

zu 6 Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreter

Herr Sommer

- Anfragen zu Reparaturen der Mieter in den Wohnblöcken häufen sich bei ihm, zuständig ist aber Gebäudemanagement
 - Mieter haben mitgeteilt, dass sie die Information bekommen haben, selbst die Firma anzurufen und den Auftrag auszulösen
- Anmerkung Protokollant: Herr Kühl teilt mit, dass er die Mieter bezüglich Terminvereinbarung gebeten hat, sich mit der entsprechenden Firma in Verbindung zu setzen*
- Firma Heizung-Sanitär Schröder gibt es nicht mehr, hatten bisher den Wartungsvertrag für die Heizungsanlage, muss neu ausgeschrieben werden
- Verantw. BA Gebäudemanagement**

Herr Siebert

- Straßenlampe Höhe Dorfstraße 29 defekt
- Bürgermeister: soll erstmal selbst überprüft werden

Frau Hoepfner

- auf dem Grundstück Dorfstraße 29 steht ein Baum, der bei Sturm auf den Gehweg fallen könnte. Das Ordnungsamt wird gebeten, den neuen Eigentümer zu kontaktieren.

Verantw. OA

zu 7 Bürgerfragestunde

entfällt

zu 8 Annahme Spende 2024
Vorlage: BV/15-2024-333

Sachverhalt:

Folgende Spenden sind für die Gemeinde Glasow eingegangen:

Zahlungs-ein-gang	Zuwendungsgeber	Zuwendungs-höhe	Zuwendungs-zweck
07.08.2024	Sparkasse Uecker-Randow	200,00 €	4. Randommesse
16.08.2024	Stadtwerke Schwedt GmbH	200,00 €	4. Randommesse

Die Spenden ist zweckgebunden und soll für die 4. Randommesse in Glasow genutzt werden.

Somit sind die Spenden gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung gemeinnützig und spendenfähig.

Laut § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung MV muss die Gemeindevertretung über die Annahme entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Diskussion:

- Ist es möglich, einen generellen Beschluss zur Annahme von Spenden zu fassen, da zwischen Annahme der Spende und Gemeindevertretersitzung eine lange Zeitspanne eintreten kann?

Anmerkung:

- *Entsprechend der Hauptsatzung kann der Bürgermeister Spenden <100 € annehmen*
- *zwischen 100 und <1000 € kann der Hauptausschuss die Annahme beschließen*
- *ab 1000 € kann nur die Gemeindevertretung beschließen*

§ 44 Abs. 4 KV + Hauptsatzung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der o.g. eingegangenen Spende in Höhe von 400,00 € gemäß § 44 Absatz 4 KV M-V.

-
- zu 9 Beschluss zur Festlegung der Wahlbereiche, Wahlbezirke und Wahlräume für die vorgezogene Bundestagswahl und die Landratswahl 2025
Vorlage: BV/15-2024-334
-

Sachverhalt:

§ 2 Abs. 3 Bundeswahlgesetz

Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.

§ 12 Abs. 1 Bundeswahlordnung

Gemeinden mit nicht mehr als 2.500 Einwohnern bilden in der Regel einen Wahlbezirk. Größere Gemeinden werden in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind.

§ 61 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V

- (2) Wahlgebiete mit einer Einwohnerzahl von bis zu 25.000 können in mehrere Wahlbereiche eingeteilt werden. Alle übrigen Wahlgebiete sind in mehrere Wahlbereiche einzuteilen.
(3) Über Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche entscheidet die Vertretung.
(4) Jeder Wahlbereich bildet zur Stimmabgabe mindestens einen Wahlbezirk.

Diskussion:

keine

Beschluss:

Die Gemeindevorstand Glasow legt für die mögliche vorgezogene Bundestagswahl am 23.02.2025 sowie für die Landratswahl am 11.05.2025 und die mögliche Stichwahl am 25.05.2025 den Wahlbereich, den Wahlbezirk und die Nutzung des folgenden Wahlraumes fest:

Gemeinde Glasow - 1 Wahlbereich
- 1 Wahlbezirk

Wahlraum: WBZ 1 ehem. Saal Glasow (Bezeichnung)
Dorfstraße 26 (Straße)
17322 Glasow (Ort)

Abstimmungsergebnis:

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltungen: 0

-
- zu 10 Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Uecker-Randow"
Vorlage: BV/15-2025-335
-

Sachverhalt:

Die von der Gemeinde Glasow zu leistenden Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ werden nach den Grundsätzen des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen.

Die derzeitige Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge wird auf der Grundlage der vom Finanzamt Greifswald vorliegenden Daten umgesetzt. Die aktuelle Berechnung der Gebühren beinhaltet den Tarif für die Baugrundstücke sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen. Bisher konnte das Amt Löcknitz-Penkun die entsprechenden Daten, die zur Berechnung der Gebühren notwendig sind, den Steuermessbescheiden des Finanzamtes Greifswald entnehmen.

Ab dem 01.01.2025 ändern sich die Grundsätze der Steuererhebung. Demzufolge ändert sich auch die Bewertung einiger Objekte seitens des zuständigen Finanzamtes. In den neuen Bundesländern erfolgt die Änderung von der Nutzer- zur Eigentümerbesteuerung, d.h. verpachtete Flächen, welche land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, sind nach neuem Recht beim Eigentümer zu versteuern. Alle zu Wohnzwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile sowie der dazugehörige Grund und Boden innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche sind dem Grundvermögen zuzuordnen und werden mit der Grundsteuer B besteuert.

Aus dieser Änderung ergeben sich ab 01.01.2025 neue Steuermessbescheide. Diese Bescheide beinhalten nicht die zur Berechnung nach der aktuellen Satzung erforderlichen Daten und beschränken sich lediglich auf den Messbetrag. Die Nachfrage der Steuerabteilung des Amtes Löcknitz-Penkun beim zuständigen Finanzamt hat ergeben, dass die Daten vom Finanzamt nicht offengelegt werden.

Folglich kann die Umlage der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge nicht wie bislang gehandhabt erfolgen. Demnach ist es erforderlich, die Satzung neu zu beschließen.

Im Zuge einer Schulung ist das Amt Löcknitz-Penkun darauf aufmerksam geworden, dass es in M-V bereits eine Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge existiert, die durch das Oberverwaltungsgericht im Jahr 2024 bestätigt wurde.

Auf der Grundlage dieser Satzung hat die Steuerabteilung die neue Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge entworfen.

Ohne die Beschlussfassung ist eine Umlage der Verbandsbeiträge nicht möglich.

Mit der Beschlussfassung wird die vorherige Satzung außer Kraft gesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine Mehreinnahmen.

Diskussion:

Der Bürgermeister übergibt Frau Sadurska das Wort.

Frau Sadurska informiert:

- bisher wurden die Daten vom Finanzamt zur Verfügung gestellt, darf nun nicht mehr sein - Datenschutz
- Wechsel von Nutzer- zur Eigentümerbesteuerung
- ab 01.01.2025 neue Steuermessbescheide
- ist nun gestaffelt nach Größe des Grundstücks:
bis 1000 m² = 1 Gebühreneinheit
1000 – 3000 m² = 2 Gebühreneinheiten
3000 – 5000 m² = 3 Gebühreneinheiten
Gebührensatz beträgt 7,15 €/Gebühreneinheit
- ab 2026 sollen die Bescheide wie bisher am Jahresanfang zugestellt werden

Der Bürgermeister bedankt sich für die Ausführungen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Glasow beschließt in der Sitzung am 18.02.2025 die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltungen: 0

-
- zu 11 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbe-
steuer der Gemeinde Glasow (Hebesatzsatzung)
Vorlage: BV/15-2025-336
-

Sachverhalt:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.04.2018 festgestellt, dass die Einheitsbewertung für bebaute Grundstücke mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar ist. Dies ist u. a auf unterschiedliche Bewertungszeitpunkte in Ostdeutschland (1935) und Westdeutschland (1964) zurückzuführen sowie - anders als ursprünglich gesetzlich vorgesehen- auf nicht durchgeführte Aktualisierungen der Besteuerungsgrundlagen über einen langen Zeitraum (seit 1964). Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber eine Frist für die Neuregelung bis zum 31. Dezember 2019 gesetzt. Dem ist der Bundesgesetzgeber mit dem Ende 2019 verabschiedeten sogenannten Bundesmodell nachgekommen. Dieses gilt bundesweit, sofern ein Land nicht von der Möglichkeit der ebenfalls mit dem Gesetzespaket eingeführten Öffnungsklausel Gebrauch macht und ein eigenes Grundsteuermodell beschließt. **Das neue Grundsteuerrecht findet ab dem 1. Januar 2025 Anwendung.**

Das Land Mecklenburg – Vorpommern hat sich entschieden, auf eine eigene landesrechtliche Regelung zu verzichten und bei der Grundsteuerreform das sog. **Bundesmodell** anzuwenden. Unterschiedliche regionale Werteentwicklungen und Entwicklungen der Grundstücksarten untereinander haben in der Vergangenheit zu Werteverzerrungen geführt. Diese sollen mit dem Bundesmodell als wertabhängigem Modell ausgeglichen und damit die tatsächliche Werteentwicklung abgebildet werden.

Die Bewertung der einzelnen Grundstücke wird auch zukünftig von den zuständigen Finanzämtern nach dem Bewertungsgesetz vorgenommen. Die Grundstückseigentümer*innen erhalten von dem jeweils zuständigen Finanzamt zum einen den neuen Grundsteuerwertbescheid und zum anderen einen neuen Grundsteuermessbescheid. Die inzwischen aufgrund des neuen Gesetzes erfolgten völlig neuen Bewertungen durch die Finanzämter und neu erstellten Messbescheide bilden für die Gemeinde Glasow die Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer ab dem 01.01.2025.

Wie bislang auch, berechnet sich der Grundsteuerbetrag nach neuem Recht aus der Multiplikation des Messbetrages mit dem Hebesatz der Gemeinde.

Grundsätzlich wird auch weiterhin zwischen der Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz) und der Grundsteuer B (für bebaute und unbebaute Grundstücke) unterschieden.

Mit der Grundsteuerreform verändern sich alle Grundsteuerwerte im Gemeindegebiet. Die Kommunen sind auch nach der Umsetzung der Grundsteuerreform weiterhin an den Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes und damit an den vom Finanzamt festgelegten Grundsteuermessbetrag gebunden. Das Volumen der Grundsteuermessbeträge aus der Summe aller Grundsteuermessbescheide des Finanzamtes ist betragsmäßig vorgegeben.

Allgemein ist bei der Berechnung des neuen Hebesatzes von einem gleichbleibenden Aufkommen auszugehen, um die freiwillige Selbstverpflichtung der Aufkommensneutralität einzuhalten. Allerdings ist gesetzlich verpflichtend den Haushalt der jeweiligen Gemeinde in jedem Jahr auszugleichen. Daher kann es notwendig sein, das Grundsteueraufkommen doch anzuheben. Andernfalls kann die Gemeinde die Hebesätze verringen.

Aufkommensneutralität bedeutet nicht, dass die Grundsteuer für den jeweiligen Grundstücks-eigentümer gleich bleibt und es zu keinen individuellen Veränderungen kommt. Die Reform wird dazu führen, dass einige Steuerpflichtige eine höhere Grundsteuer zahlen müssen, während andere entlastet werden. Der Grad der Auswirkungen hängt von dem durch das zuständige Finanzamt auf Basis der rechtlichen Vorgaben ermittelten Grundsteuerwert ab. Durch die rechtliche Bindung der Kommunen an den Grundsteuermessbescheid als

Grundlagenbescheid gibt es für die Verwaltung keine Möglichkeit, die Veränderung für einzelne Grundstücke nachträglich zu steuern oder auftretende Mehrbelastungen zu begrenzen.

Grundsteuer A

Die Bewertung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Flächen (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) erfolgt bundeseinheitlich in allen Ländern nach den bundesgesetzlichen Regelungen (§ 232 ff. Bewertungsgesetz). Eigene Landesmodelle gibt es hier nicht. Die Bewertung erfolgt durch die Finanzämter durch ein typisierendes Ertragswertverfahren.

In den neuen Bundesländern erfolgt die Änderung von der Nutzer- zur Eigentümerbesteuerung, d.h. verpachtete Flächen, welche land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, sind nach neuem Recht beim Eigentümer zu versteuern. Alle zu Wohnzwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile sowie der dazugehörige Grund und Boden innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche sind dem Grundvermögen zuzuordnen und werden mit der Grundsteuer B besteuert.

Es liegen zum Stichtag 29.01.2025 in der Gemeinde Glasow ca. 65 Messbescheide für Grundsteuer A vor. Das sich daraus ergebende Messbetragsvolumen beläuft sich stichtagbezogen auf 5.133,60 €. Die Einnahmen der Gemeinde Glasow aus der Grundsteuer aus dem Jahr 2024 betragen insgesamt 13.201,75 €.

Grundsteuer B

Die Bewertung der Grundstücke erfolgt durch das Finanzamt in den einzelnen Grundstücksarten unterschiedlich.

Für die Grundsteuer B liegen zum Stichtag 29.01.2025 in der Gemeinde Glasow ca. 115 Messbescheide vor. Das sich daraus ergebende Messbetragsvolumen beläuft sich stichtagbezogen auf 4.091,40 €. Die Einnahmen der Gemeinde Glasow aus der Grundsteuer aus dem Jahr 2024 betragen insgesamt 13.475,22 €.

Es ist zu bedenken, dass die übersandten Grundsteuermessbescheide zum großen Teil automatisch bearbeitet wurden. Das bedeutet, dass die Angaben der Steuerpflichtigen ohne Prüfung der Plausibilität verarbeitet werden. Daher wird bundesweit die flächendeckende inhaltliche Qualität der Finanzamtsbescheide durchaus punktuell angezweifelt. Dennoch sind diese Bescheide der Finanzämter als sogenannte Grundlagenbescheide für die Gemeinde bindend.

Steuerpflichtige, die nicht mit der Bewertung ihrer Grundstücke einverstanden sind, sind daher gehalten, die Bescheide mittels Einspruchs beim Finanzamt überprüfen zu lassen. **Die Gemeinde darf die von den Finanzämtern vorgenommene Bewertung nicht ändern bzw. nachkorrigieren.** Die Summe der Grundsteuermessbeträge aus allen übermittelten Bescheiden der Finanzämter wird bei der Berechnung des Hebesatzes daher so, wie gemeldet, übernommen.

Vielmehr beruhen viele Grundlagebescheide auf Schätzungen oder trotz Abgabe von Erklärungen liegen noch keine Bescheide vor. Des Weiteren ist zu beachten, dass zum Teil für dieselben Objekte mit unterschiedlichen Aktenzeichen Messbescheide erlassen wurden.

Es lässt sich zusammenfassend feststellen, dass sich einige Veränderungen hinsichtlich der Höhe des Messbetragsvolumen ergeben werden.

Es ist von der Kämmerei vorgesehen, die Hebesätze der Grundsteuer in 2025 kontinuierlich dahingehend zu überprüfen, ob die Aufkommensneutralität eingehalten wird und gleichzeitig auch keine negativen finanziellen Auswirkungen für den Haushalt 2025 zu verzeichnen sind. Ein nachträglicher, ggf. von diesem Beschlussvorschlag abweichender Beschluss über den Hebesatz anhand sukzessiver neuer Daten vom Finanzamt ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen (im Falle eines erhöhten Hebesatzes). Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluss über die Festsetzung des Hebesatzes gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet.

Es können daher nachträgliche Änderungen der Bescheide, wie sie z.B. in den nächsten Monaten durch Einspruchsverfahren durch das Finanzamt zu erwarten sind, auch noch zu einem späteren Zeitpunkt nachbetrachtet werden.

Um der Verwaltung die rechtzeitige Ausfertigung der Steuerbescheide zu ermöglichen, müssen die neuen Hebesätze beschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Fehlerquote der bisher vorliegenden Messbeträge und der Anzahl fehlender Messbeträge hat das Amt Löcknitz-Penkun eine Übersicht erstellt.

Grundsteuer A

2024	
Hebesatz lt. HHS	323%
Messbetragsvolumen	4.087,23 €
Steueraufkommen	13.201,75 €
2025	
Messbetragsvolumen	5.133,60 €
folglich rechnerischer Hebesatz (aufkommensneutral)	257%
Empfehlung der Verwaltung	300%

Grundsteuer B

2024	
Hebesatz lt. HHS	380%
Messbetragsvolumen	3.546,11 €
Steueraufkommen	13.475,22 €
2025	
Messbetragsvolumen	4.091,40 €
folglich rechnerischer Hebesatz (aufkommensneutral)	329%
Empfehlung der Verwaltung	380%

Gewerbesteuer

2024	
Hebesatz lt. HHS	348%
Steueraufkommen (Abrechnung und Vorauszahlung)	281.995,30 €
2025	
Hebesatz lt. HHS	348%
Steueraufkommen beim gleich verbleibenden Hebesatz (Abrechnung und Vorauszahlung)	113.316,00 €
Empfehlung der Verwaltung (entspricht der Landesvorgabe zur Berechnung der Steuerkraft 2025)	390%

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufkommensneutralität der Steuereinnahmen ist anzustreben.

Diskussion:

Der Bürgermeister übergibt das Wort an Frau Sadurska.

Frau Sadurska informiert:

- Grundsteuer A vom Finanzamt noch nicht abgeschlossen
- Grundsteuer B fehlen drei Messbescheide der Gemeinde
- Hebesätze der Grundsteuer werden in 2025 kontinuierlich hinsichtlich der Aufkommensneutralität geprüft
- gleichzeitig soll es auch keine negativen finanziellen Auswirkungen für den Haushalt 2025 geben
- Ende des Jahres kann rückwirkend nachjustiert werden

Herr Heßler:

- kann nicht nachvollziehen, warum die Bürger und Landwirte erst mit der höheren Steuer belastet werden und dann eine Erstattung folgt, für den Bürger bzw. Landwirt ist das Geld erstmal gebunden

Hierüber folgt eine längere Diskussion.

Am Ende folgen die Gemeindevertreter dem Vorschlag der Verwaltung:

Grundsteuer A	300 %
Grundsteuer B	380 %

Die Gewerbesteuer soll lediglich aufgerundet werden auf 350 %.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Glasow beschließt in der Sitzung am 18.02.2025 die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Glasow (Hebesatzsatzung) mit folgenden Hebesätzen:

1. Grundsteuer A 300 %

2. Grundsteuer B	380 %
3. Gewerbesteuer	350 %

Abstimmungsergebnis:

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Der Bürgermeister bedankt sich bei Frau Sadurska für die Ausführungen und verabschiedet sie.

zu 12 Beteiligungskonzept der InnoVent WP Schwennenz GmbH & Co. KG im Rahmen des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes MV
Vorlage: BV/15-2025-337

Sachverhalt:

Die innoVent WP Schwennenz GmbH Co. KG Oldenburger Straße 49 in 26345 Bockhorn, plant die Errichtung und das Betreiben eines Windparks, bestehend aus 3 Windkraftanlagen (Pilotanlagen). Die Genehmigung vom StALU hierfür liegt vor.

Auf der Grundlage des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes ist die Kommune beim Bau von Windenergieanlagen zu beteiligen. Diese Beteiligung wird vom Unternehmen angeboten. Näheres zur Beteiligung regelt das in der Anlage beiliegende individuelle Beteiligungskonzept. Dieses Konzept wird für die Standortgemeinde Grambow und die Nachbargemeinden angeboten.

Nach Einwohnerschlüssel entfallen auf die Gemeinde Glasow 5,7 %. Es werden vom Unternehmen Zahlungen in Höhe von 6.000,00 € je Windenergieanlage und Jahr angeboten.

Weiterhin bietet das Unternehmen an, für eine Energieanlage eine Energiegenossenschaft zu gründen und den Bürgern Geschäftsanteile anzubieten.

Außerdem wird vom Unternehmen den Anwohnern der Gemeinden ein Grünstromtarif angeboten, der garantiert 10% unter dem Strompreis des Grundversorgers liegt.

Für den Vertrag gilt eine Laufzeit von maximal 20 Jahren.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Gemeinde Glasow entstehen Einnahmen in Höhe von 1.026,00 € pro Jahr (für 3 Anlagen).

Diskussion:

Herr Sommer erläutert die Beschlussvorlage.

- genehmigten Windpark kann die Gemeindevertretung nicht verhindern
- haben als Gemeinde jährliche Einnahmen von 1026 € (3 x 6000 € davon 5,7 % nach Einwohnerzahl)

Dem Angebot wird zugestimmt, wenn die Gemeinde hierdurch keinerlei Verpflichtungen eingehet. Dies soll vom Bauamt überprüft werden.

Anmerkung Protokollant:

Nach Rücksprache mit dem Bauamtsleiter, Herrn Stahl, geht die Gemeinde Glasow nach Unterzeichnung und Annahme des Angebotes keinerlei Verpflichtungen gegenüber der Firma InnoVent WP Schwennenz GmbH & Co. KG ein.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Glasow beschließt nach noch zu erfolgender abschließender rechtlicher Beurteilung den Abschluss eines Vertrages auf der Grundlage des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes mit der innoVent WP Schwennenz GmbH & Co. KG.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Der Bürgermeister beendet den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung um 20:30 Uhr.

Kerstin Ramscheck
Frau Kerstin Ramscheck
Schriftführung

Johann R.
Vorsitz